



## **Rechenschaftsbericht 2015 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung**

### **1. Allgemeines**

Auch im Geschäftsjahr 2015 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung wieder auf Fälle der Unterstützung Hinterbliebener von zu Tode gekommenen Bundespolizeibeschäftigten sowie die Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der Spendenbereitschaft möglich. Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 leicht rückläufig, es konnte ein Spendenaufkommen in Höhe von 23.087,56 € verzeichnet werden. Hinzu kamen 970,00 € zweckgebundene Spenden.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz ist weiterhin sehr gut, leider ist die Zahlungsmoral der Straftäter sehr schlecht und daraus resultiert die geringere Einnahme der Bußgelder in Höhe von 3.025,00 €

Auch im Jahre 2015 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Rheinsberg) abschließend geprüft.

## 2. Finanzsituation

### Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den am 31.12.2015

- auf dem Girokonto, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbrief befindlichen freien Rücklagen und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 91.392,34 €
- gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 72.117,32 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2015 insgesamt 163.509,66 €.

### Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 58 Nr. 12 AO nur in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens (November 1990 - November 1992)

Überschüsse der Einnahmen über den Ausgaben ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 58 Nr. 12 AO besteht der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung in Höhe von 32.940,51 € seit 1992 unverändert. Ausdrückliche Zustiftungen Dritter zu seiner Erhöhung erfolgten bisher nicht.

Zinserträge aus dem Stiftungsgrundstock wurden gemäß Abgabenordnung dem Stiftungszweck zugeführt, also für Zuwendungen an Bedürftige ausgegeben oder in freie Rücklagen genommen.

### Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2015

Im Jahr 2015 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	23.087,56 €
2. zweckgebundene Spenden	970,00 €
3. Bußgelder	3.025,00 €
	<hr/>
	27.082,56 €

zuzüglich Einnahmen aus  
Vermögensverwaltung/Zinserträge 70,47 €  
27.153,03 €

Nicht zweckgebundenen (allgemeine) Spenden 23.087,56 €

Im Geschäftsjahr ist Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden leicht zurückgegangen.

Zweckgebundenen Spenden 970,00 €

Im Jahr 2015 gab es keine Spendenaufrufe für besondere Spendenzwecke, Die Einnahmen der zweckgebundenen Spenden erfolgten noch auf einen Spendenaufruf aus dem Jahr 2013.

Bußgelder 3.025,00 €

Die rückläufigen, aber noch immer erfreulichen Einnahmen aus Bußgeldern sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

Zinsen 70,47 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gut geschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

### **Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten**

Mindestens zwei Drittel der jährlichen Einnahmen (Spenden, Bußgelder etc.) und 90 v.H. der Zinsen (abzüglich der Verwaltungskosten) sind aus Rechtsgründen jährlich unmittelbar für den Stiftungszweck, nämlich Zuwendungen an Bedürftige, im Jahr der Einnahme, spätestens jedoch im folgenden Kalenderjahr zu verausgaben, weil steuerrechtlich eine zeitnahe Mittelverwendung nur gegeben ist, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). In der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung ist daher sicherzustellen, dass stets mindestens zwei Drittel der jährlichen Einnahmen auch tatsächlich für Stiftungszwecke ausgegeben werden und höchstens ein Drittel der Einnahmen in freie Rücklagen der Stiftung angelegt wird.

**Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 25.121,39 €**

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 25.121,39 € für satzungsgemäße nicht rückzahlbare Leistungen an Bedürftige aus. Insgesamt konnte so in 12 Fällen in besonders schwierigen Situationen tatkräftige Hilfe geleistet werden.

**Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 1.923,00 €**

Im Jahr 2015 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen aus dem Jahr 2014 insgesamt 1.923,00 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 1 Leistungsfall.

**Ausgaben für Geschäftskosten 423,94 €**

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung. Die Geschäftskosten der Stiftung sind dadurch extrem niedrig.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2015 lediglich

Bankgebühren und Portokosten	7,44 €
Kosten der Buchhaltung	285,60 €
<u>Kosten des Steuerberaters</u>	<u>130,90 €</u>
	423,94 €

**Freie Rücklagen**

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen an Bedürftige ausgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen. Seit dem 01. Januar 2000 darf ein Drittel des Überschusses der jährlichen Einnahmen über

die Unkosten aus Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 von Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei den „10 vom Hundert ihrer sonstigen § 55 Abs. 1 Nr. AO zeitnah zu verwendenden Mittel“ handelt es sich um 10 Prozent der Einnahmen des Vorjahres, die spätestens im Folgejahr zu 90 v.H. für Satzungszwecke aufzubrauchen sind.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2015 bedeutet dies, dass die steuerrechtlichen Vorgaben zur Ausgabe der Mittel im Einnahmejahr erfüllt wurden und lediglich eine freie Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 637,70 € gebildet wurde. Diese Rücklage ist Teil des Stiftungsvermögens (s.o.).

### **Tagesgeldkonto:**

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2015 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

### **Kassenbericht:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 10.12.2013 per Bescheid (Steuernummer: 27/606/50890) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt. Der Bescheid ist bis 2016 gültig.

## **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 13. April 2016

### **Der Vorstand**

Im Original gezeichnet

Sven Hüber

Vorsitzender

Martin Schilff

Elke Lübke-Thomas